

SATZUNG für den

Kulturkreis Schriesheim e.V.

(beschlossen in der Gründungsversammlung vom 12. Februar 1990,
geändert in den Mitgliederversammlungen am 14. Oktober 2004,
am 23. November 2005 sowie am 17. Februar 2010)

§ 1 Sitz und Zweck

(1) Der Kulturkreis Schriesheim wurde am 12. Februar 1990 gegründet und trägt den Namen "Kulturkreis Schriesheim ", im weiteren Kulturkreis genannt. Sitz des Kulturkreises ist Schriesheim. Der Kulturkreis ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim einzutragen¹.

(2) Zweck des Kulturkreises ist, das Kulturleben in Schriesheim im Zusammenwirken mit Behörden und Vereinen zu fördern und damit das Ansehen der Stadt zu mehren. Er versteht sich auch als Plattform für vereinsübergreifende kulturelle Aktivitäten. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Aufgaben:

- a) Förderung örtlicher kultureller Anliegen
- b) Initiierung und Realisierung von kulturellen Projekten
- c) Beschaffung von Förderungsmitteln
- d) Koordinierung von Veranstaltungen und Aktivitäten in inhaltlicher und terminlicher Hinsicht
- e) Verfolgung heimatgeschichtlicher Interessen
- f) Erarbeitung und Beratung von Ideen zum kulturellen Leben in der Stadt Schriesheim
- g) Dokumentation aktueller Ereignisse

(3) Der Kulturkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Kulturkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ihre Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Kulturkreises. Auch darf keine andere Person durch Verwaltungsausgaben oder andere Zuwendungen, die den Zwecken des Kulturkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen in irgendeiner Form begünstigt werden.

(4) der Kulturkreis ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

¹ Der Verein wurde am 7. August 1990 unter der Nummer 632 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim eingetragen

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kulturkreises kann jede natürliche oder juristische Person auf Antrag werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Kulturkreises zu unterstützen.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Wird gegen eine Ablehnung durch den Vorstand Widerspruch (an den 1. Vorsitzenden) eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Kulturkreis oder seine Ziele besondere Verdienste erworben haben. Vorschläge sind an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung die Ernennung vollzieht.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod oder Auflösung einer juristischen Gesellschaft

b) durch Streichung auf Beschluß des Vorstandes bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahren. Die Streichung enthebt nicht von der Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge.

c) durch Erklärung des Austritts an den Vorstand mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres.

d) durch Ausschluß

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen. Der Beschluß ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen. Diesem steht innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist beim 1. Vorsitzenden einzureichen und von diesem der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet mit Dreiviertelmehrheit.

(5) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Alle Beiträge sind zum Jahresbeginn fällig und müssen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres entrichtet sein. Die Mitgliederversammlung kann für die Überschreitung dieses Termins einen Säumniszuschlag festsetzen. Für neu eintretenden Mitglieder ist die Frist bis zum Jahresende verlängert.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Kulturkreises

(1) Die Organe des Kulturkreises sind:

a) der Vorstand

b) der Beirat

c) die Mitgliederversammlung

(2) Der Kulturkreis wird im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder durch seine Stellvertreter oder durch den Geschäftsführer vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Leiter des Museums Théo Kerg
- c) dem Geschäftsführer
- e) dem Schatzmeister
- f) dem Pressesprecher
- g) dem Obmann des Beirats

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf vier Jahre, mit einer gruppenweisen Wahl alle zwei Jahre:

- a) den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister in Schaltjahren.
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden, den Pressesprecher und den Geschäftsführer zwischen den Schaltjahren.
- c) Der Obmann des Beirats ist geborenes Mitglied des Vorstands und wird vom Beirat gewählt. Der Leiter des Museums Théo Kerg ist ebenso geborenes Mitglied des Vorstands.

(3) Die Wahl hat in geheimer und schriftlicher Abstimmung stattzufinden, wenn auch nur ein bei der Mitgliederversammlung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr.

(5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand oder Beirat ist das Organ berechtigt, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen oder aus seiner Mitte das Amt kommissarisch zu versehen.

(6) Der Geschäftsführer hat nach den Beschlüssen des Vorstandes die Geschäfte zu führen. Er hat den 1. Vorsitzenden laufend, den übrigen Vorstand und den Beirat auf Verlangen über die Geschäftsvorgänge zu unterrichten. Er hat das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung zu führen.

(7) Der Schatzmeister erledigt die laufenden Zahlungen selbständig; für außergewöhnliche bedarf er der Anweisung des 1. Vorsitzenden. Er ist bevollmächtigt, über die Geldkonten des Kulturkreises zu verfügen. Spätestens einen Monat nach Abschluß des Geschäftsjahres hat er dem Vorstand Rechnung zu legen und der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht vorzutragen. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 6 Beirat

(1) Der Beirat hat den Vorstand zu beraten und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Im besonderen obliegt ihm die Förderung und kritische Begutachtung der kulturellen Vorhaben. Damit trägt er wesentliche Verantwortung für die Erfüllung des Zwecks des Kulturkreises gemäß § 1.

(2) Dem Beirat gehören eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern an. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder können entsprechende Vorschläge an den Vorstand richten. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Beirat wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte seinen Obmann.

(4) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sie sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Beiratsmitgliedern und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden ist. Das Protokoll ist vom Obmann des Beirates zu unterzeichnen.

(5) Der 1. Vorsitzende und der Pressesprecher sind zur Teilnahme an den Beiratssitzungen einzuladen. Sie sind in dieser Eigenschaft im Beirat nicht stimmberechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich durch den Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung mit vierwöchiger Frist einzuberufen. Auf Antrag des Beirats oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Geschäftsführer eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (Ausnahme § 9.2). Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahme § 2.2.,4 d, § 7.3 i).

(3) Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters (§ 5.7)
- d) Wahl von Vorstandmitgliedern (§ 5.2)
- e) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 5.7)
- f) Wahl von Beiratsmitgliedern (§ 6.2)
- g) Bestätigung von Ehrenmitgliedern (§ 2.3)

h) Festsetzung des Jahresbeitrags (§ 2.5)

i) Entscheidung über Beschwerden (§ 2, 2.4 d)

j) Änderung der Satzung

Sie müssen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und die Einladung muss den Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung" enthalten haben.

k) Auflösung der Gesellschaft (§ 9)

(4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt der Geschäftsführer. Es ist von dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Obmann des Beirates zu unterzeichnen.

§ 8 Arbeitsgruppen

(1) Zur Bearbeitung fachlich abgegrenzter Aufgaben können durch den Beirat Arbeitsgruppen gebildet werden.

(2) Die Arbeitsgruppe stimmt ihre Arbeit inhaltlich mit dem Beirat hinsichtlich aller finanz- und rechtswirksamer Belange mit dem Vorstand ab und entscheidet über Art und Weise der Durchführung selbständig.

(3) Die Arbeitsgruppen und ihre Leiter werden vom Beirat vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt und abberufen. Sie müssen Mitglieder des Kulturkreises sein und sind in ihrer Eigenschaft geborene Mitglieder des Beirates.

(4) Die Zahl der Mitglieder einer Arbeitsgruppe ist nicht begrenzt. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe bestimmt ihr Leiter im Einverständnis mit dem Vorstand. Es können auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe gebeten werden.

(5) Ist der Beirat der Auffassung, dass eine Arbeitsgruppe ihre Aufgaben gelöst hat oder in angemessener Zeit nicht erfüllen kann, so kann er die Arbeitsgruppe auflösen.

§ 9 Auflösung des Kulturkreises

(1) Die Auflösung des Kulturkreises kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Ist die Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Bei Auflösung des Kulturkreises oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Schriesheim mit der Maßgabe, die Mittel kulturellen Zwecken zur Verfügung zu stellen.